



Bereich: Hilfen zur Erziehung / Jugendarbeit
Az: 5500
Datum: 25.10.2006

2006/247
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	08.11.2006	

Betreff

Vereinbarung mit freien Trägern gemäß § 8a SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss stimmt dem Abschluss der Vereinbarungen mit den freien Trägern gemäß § 8a SGB VIII vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung durch die freien Träger zu.

Glöß
Erste Beigeordnete

Sachverhalt

Mit Datum vom 01.10.05 trat das „Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe“ in Kraft.

Das Gesetz zielt auf eine Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl ab.

Es besteht die Verpflichtung der Einbeziehung von nicht öffentlichen Trägern der Jugendhilfe und Einrichtungen, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen.

Aus diesem Grunde ist der Abschluss einer Vereinbarung zwischen öffentlichem und nicht öffentlichem Träger erforderlich. Insoweit verweise ich auf die Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 01.12.05.

In der Anlage Nr. 1 ist die zu schließende Vereinbarung gem. § 8 a SGB VIII beigelegt.

In der Anlage Nr. 2 ist die zu treffende „Zusatzvereinbarung“ beigelegt, die mit den öffentlichen Trägern abzuschließen ist, mit denen bereits Verträge bestehen.

Vereinbarung gem. § 8 a SGB VIII

Das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel
und

<Bezeichnung des Trägers>

schließen zur Sicherstellung des Schutzauftrags nach § 8a SGB VIII die folgende Vereinbarung:

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

- (1) Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 a Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
- (2) § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag als Aufgabe der Jugendämter, verdeutlicht die Beteiligung der freien Träger an dieser Aufgabe und beschreibt Verantwortlichkeiten der beteiligten Fachkräfte der Jugendhilfe.

§ 2 Einbezogene Einrichtungen und Dienste des Trägers

In diese Vereinbarung sind alle Einrichtungen und Dienste des Trägers einbezogen, die Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch erbringen und hierbei Fachkräfte (§ 72 SGB VIII) beschäftigen.

§ 3 Handlungsschritte:

- (1) Nimmt eine Fachkraft gewichtige Anhaltspunkte wahr, teilt sie diese der zuständigen Leitung mit.
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für ein Gefährdungsrisiko im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, ist die Abschätzung des Gefährdungsrisikos unter Einbeziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 6) formell vorzunehmen.
- (3) Werden Jugendhilfeleistungen zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich gehalten, ist bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme solcher Leistungen hinzuwirken.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Maßnahmen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den Personensorgeberechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.

- (5) Der Träger unterrichtet das Jugendamt, wenn die für erforderlich gehaltenen und von den Personensorgeberechtigten akzeptierten Jugendhilfeleistungen nach Abs. 3 und anderen Maßnahmen nach Abs. 4 von ihm selbst nicht angeboten werden. Der Träger unterrichtet das Jugendamt unverzüglich, wenn Jugendhilfemaßnahmen nach Abs. 3 oder andere Maßnahmen nach Abs. 4 nicht ausreichen oder die Personensorgeberechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, sie in Anspruch zu nehmen.
- (6) Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.
- (7) Weitergehende Vereinbarungen zwischen Jugendamt und dem Träger zur Erbringung von Hilfen zur Erziehung nach SGB VIII bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 4 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das Jugendamt

Die Mitteilung an das Jugendamt nach § 3 Abs. 5 enthält mindestens und soweit dem Träger bekannt:

- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes oder Jugendlichen;
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten;
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte;
- Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos;
- Bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen;
- Beteiligung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder Jugendlichen, Ergebnis der Beteiligung;
- Beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen;
- Weitere Beteiligte oder Betroffene.

§ 5 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- (1) Der Träger stellt durch geeignete betriebliche Maßnahmen sicher, dass die Fachkräfte über die gewichtigen Anhaltspunkte zur Kindeswohlgefährdung unterrichtet sind und hierbei mindestens die in der Anlage zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird.
- (2) Der Träger stellt sicher, dass die von den Fachkräften bereits verwendeten diagnostischen Instrumente, Beobachtungslisten und dergleichen auf die vollständige Berücksichtigung dieser Anhaltspunkte überprüft und ggf. angepasst werden.

§ 6 Beteiligung einer erfahrenen Fachkraft an der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

(1) Unbeschadet sonstiger Regelungen muss die zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos zu beteiligende Fachkraft über folgende Qualifikationen verfügen:

- einschlägige Berufsausbildung (z. B. Dipl.-Sozialpäd., Dipl.-Psych., Arzt),
- Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung,
- Praxiserfahrung im Umgang mit traumatisierten Kindern und Problemfamilien,
- Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe,
- sowie mit weiteren Einrichtungen, z. B. der Gesundheitshilfe, Polizei,...
- Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische oder coaching-Kompetenzen,
- Persönliche Eignung (z. B. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).

(2) Als zu beteiligende erfahrene Fachkraft im Sinne des Abs. 1 werden festgestellt:

- Fachkräfte des Bereiches 55 vom Jugendamt
- die hauptamtlichen Fachkräfte der Psychologischen Beratungsstellen, soweit sie über die notwendige berufliche Qualifikation verfügen

Oder <alternativ>

Die zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte im Sinne des Abs. 1 werden in einer einvernehmlichen Anlage zu dieser Vereinbarung festgelegt.

Der Träger stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72a SGB VIII insbesondere sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 Stafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen – längstens alle 5 Jahre – von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister vorlegen.

§ 7 Einbeziehung der Personensorgeberechtigten

Der Träger stellt sicher, dass die Personensorgeberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 8 Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen

Der Träger beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII).

§ 9 Dokumentation

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
- (2) Unbeschadet weiter gehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten: beteiligte Fachkräfte, zu beurteilende Situation, Ergebnis der Beurteilung, Art und Weise der Ermessensausübung, weitere Entscheidungen, Definitionen der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt, Zeitvorgabe für Überprüfungen.

§ 10 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich ist, bestehen keine die Wahrnehmung dieser Aufgabe einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte.

Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten.

§ 11 Qualitätssicherung

Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen für die sachgerechte Unter- richtung der Fachkräfte über die Verpflichtung aus § 8a SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrung mit den getroffenen Regelungen (Eva- luation) sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

Kostenregelung zu § 6 der Vereinbarung

Sollten dem Träger Kosten für die Hinzuziehung einer „erfahrenen Fachkraft“ entstehen, werden diese von der Stadt Castrop-Rauxel im Rahmen von Fachleistungsstunden (Stundensatz: 35,- €) auf Antrag erstattet.

Anlage zur Vereinbarung zwischen Jugendamt und Träger zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Hinweis zur Wahrnehmung und Beurteilung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 8a SGB VIII – Schutzauftrag

1. „Gewichtige Anhaltspunkte“

Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen.

Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind die Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes oder Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen (vgl. hierzu auch § 1666 BGB).

Als Kindeswohl gefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung und
- sexuelle Gewalt.

Anhaltspunkte für Fachkräfte zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind im Wesentlichen im Erleben und Handeln des jungen Menschen zu suchen sowie in der Wohnsituation, der Familiensituation, dem elterlichen Erziehungsverhalten, der Entwicklungsförderung, traumatisierenden Lebensereignissen sowie im sozialen Umfeld. Sie müssen in der Anwendung altersspezifisch betrachtet werden. Auf die besondere Situation (chronisch) kranker und behinderter Kinder ist Rücksicht zu nehmen. Eine große Rolle spielt auch die Fähigkeit und Bereitschaft der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten zur Problemeinsicht, Mitwirkung und der Motivation, Hilfe anzunehmen.

Anhaltspunkte beim Kind oder Jugendlichen

1. Nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
2. Körperliche oder seelische Krankheitssymptome (z. B. Einnässen, Ängste, Zwänge...)
3. Unzureichende Flüssigkeits- oder Nahrungszufuhr
4. Fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
5. Zuführung die Gesundheit gefährdender Substanzen
6. Für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
7. Hygienemängel (z. B. Körperpflege, Kleidung...)
8. Unbekannter Aufenthalt (z. B. Weglaufen, Streunen...)
9. Fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse oder fortgesetztes unentschuldigtes Fernbleiben von der Tageseinrichtung
10. Gesetzesverstöße

Anhaltspunkte im Familien- und Lebensumfeld

11. Gewalttätigkeit in der Familie
12. Sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
13. Eltern psychisch oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
14. Familie in finanzieller oder materieller Notlage
15. Desolate Wohnsituation (z. B. Vermüllung, Wohnfläche, Obdachlosigkeit...)
16. Traumatisierende Lebensereignisse (z. B. Verlust eines Angehörigen, Unglück...)
17. Erziehungsverhalten und Entwicklungsförderung durch Eltern schädigend
18. Soziale Isolation der Familie
19. Desorientierendes soziales Milieu bzw. desorientierende soziale Abhängigkeiten

Anhaltspunkte zur Mitwirkungsbereitschaft und –fähigkeit

20. Nicht abwendbare Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte
21. Fehlende Problemeinsicht
22. Unzureichende Kooperationsbereitschaft
23. Mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
24. Unzureichende bisherige Unterstützungsversuche
25. Frühere Sorgerechtsvorfälle

2. Abschätzung des Gefährdungsrisikos

Die Verfahrensdauer von der ersten Wahrnehmung einer Gefährdung bis zur konkret notwendigen Reaktion (z. B. Gespräch mit den Personensorgeberechtigten, Angebot von Hilfen, Inobhutnahme, Verständigung der Polizei, Staatsanwaltschaft) ist umso kürzer, je gravierender die Gefährdung ist. Bereits bei der ersten Risikoabschätzung ist daher abzuwägen, ob ein sofortiges Einschreiten erforderlich ist oder ob und wie lange abgewartet werden kann.

Weiterhin ist die Schutzbedürftigkeit maßgeblich nach dem Alter, dem Entwicklungsstand und dem aktuellen gesundheitlichen Zustand zu beurteilen. Je jünger das Kind, desto höher ist das Gefährdungsrisiko einzuschätzen, ebenso wie bei bereits vorhandenen Entwicklungsverzögerungen, bei chronischer Krankheit oder einer Behinderung. Mit der Ersteinschätzung muss im Hinblick auf ein notwendiges Schutzkonzept das weitere Vorgehen dahingehend überprüft werden, ob im Hinblick auf die Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit

- eine Inobhutnahme erfolgen muss,
- die Polizei/Staatsanwaltschaft oder Gesundheitshilfe eingeschaltet werden muss,
- das Familiengericht angerufen werden muss,
- ein sofortiger Hausbesuch durch die Fachkraft erforderlich ist, mit Unterstützung eines Kollegen oder gegebenenfalls der Polizei,
- zur weiteren Abklärung vorab noch weitere Recherchen im Umfeld des Kindes eingeholt werden können und ein Hausbesuch in den nächsten Tagen, in den nächsten Wochen oder auch später angemeldet oder unangemeldet durchgeführt werden muss, damit sich die Fachkraft zur richtigen Einschätzung und Bewertung ein eigenes Bild über den Zustand des Kindes, über seine Lebensbedingung und Entwicklungsperspektiven einholen kann.

Sofern bei Vorliegen einer akuten Gefährdung die Erziehungsberechtigten oder Pflegeeltern bereit und in der Lage sind, ein konkretes Schutzkonzept für das Kind mit festgelegten Vereinbarungen einzuhalten, ist die Risikoeinschätzung in zeitnahen Abständen zu wiederholen.

Dies gilt auch bei einem noch nicht geklärten Verdacht oder bei drohender Kindeswohlgefährdung.

Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind daneben „kritischer Zeitpunkt“ zu beachten, insbesondere:

- Wechsel der fallvertrauten Fachkraft im Jugendamt,
- Wechsel der Zuständigkeit von einem Jugendamt zum anderen,
- Wechsel der Verfahrensherrschaft vom freien Träger auf den öffentlichen Träger,
- Mitarbeiterwechsel aufgrund von Urlaub oder Personalfluktuations beim beauftragten Träger.

Das Ergebnis der Abschätzung des Gefährdungsrisikos ist umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren.

Anlage Nr. 2

Zusatzvereinbarung im Vertrag zwischen der Stadt Castrop-Rauxel und dem (Träger)
vom (Datum)

Aufgrund der Änderungen im Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), insbesondere der neuen Regelungen des § 8a SGB VIII ist es notwendig, folgende Vereinbarungen in den Vertrag als § 2 Absatz 5 einzufügen:

Der Träger erkennt die grundsätzliche Bedeutung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung für Leistungserbringer im Rahmen der Jugendhilfe an.

Er stellt sicher, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen werden.

Er stellt sicher, dass die Fachkräfte bei den Erziehungsberechtigten bzw. Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch nicht der wirksame Schutz in Frage gestellt wird und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Er verpflichtet sich, im Rahmen der jeweiligen Dienste seinen möglichen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles baldmöglichst zu eruieren und Umsetzungsschritte einzuleiten.

Der Träger stellt hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne der §§ 72 Abs. 1 und 72a SGB VIII insbesondere sicher, dass er keine Personen beschäftigt oder vermittelt, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder 225 Strafgesetzbuch verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck lässt sich der Träger bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen – längstens alle 5 Jahre - von den beschäftigten Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 Bundeszentralregister vorlegen.

Castrop-Rauxel, den

Castrop-Rauxel, den

Glöß

für den freien Träger